

## **Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ (Landkreis Saalekreis)**

### **Verordnungsentwurf Stand 01.09.2022**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 20 Abs. 2, 22, 26, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3908), in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA, S. 346), wird verordnet:

#### **§1 Erklärung zum Schutzgebiet**

(1) Das im § 2 näher beschriebene Gebiet in den Gemarkungen Bad Dürrenberg, Burgliebenau, Döllnitz, Korbetha, Kreypau, Leuna, Lochau, Luppenau, Merseburg, Meuschau und Schkopau im Landkreis Saalekreis wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Saaletal bei Merseburg“.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 3034 ha.

#### **§2 Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Karten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“:

1. im Maßstab 1:100:000 (veröffentlicht)

2. im Maßstab 1:10.000 (nicht veröffentlicht)

dargestellt. Die in Satz 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gelten die Karten im Maßstab 1:10.000 als maßgebend. Eine Übersicht der verwendeten topografischen Karten befindet sich in Anlage 1.

(3) Verbale Beschreibung der Außengrenze:

Die Schutzgebietsgrenze (in der weiteren Beschreibung Grenze genannt) folgt von Korbetha der Kreisgrenze zum Stadtgebiet Halle bis nördlich von Burgliebenau, wo die Grenze nach Süden schwenkt. Westlich der Ortslage Burgliebenau verlaufend folgt die Grenze schließlich der L 183 nach Süden bis zur Brücke über die Luppe. Ab hier verläuft die Grenze weiter Richtung Süden am Westufer der Luppe entlang bis nach Tragarth, wo sie unter Aussparung der Ortslage wieder nach Westen führt. Ab hier bildet die B 181 die Grenze bis zur Einmündung der L 183. Entlang der L 183 verläuft die Grenze weiter nach Süden, unter Aussparung der Ortslagen Wölkau und Lennewitz, bis zur Eisenbahnstrecke von Großkorbetha nach Leipzig. Hier schwenkt die Grenze Richtung Westen und quert die Eisenbahnstrecke westlich der Kläranlage. Entlang des Saaledeiches verläuft die Grenze weiter nach Süden, quert die L 187 und führt weiter bis zum südlichen Ende des Gradierwerkes am Kurpark Bad Dürrenberg. Ab hier bilden der Saalehang bzw. die K 2182 die Grenze, bis Goddula erreicht ist. Hier verläuft die Grenze am westlichen Ortsrand von Goddula weiter nach Süden und folgt wiederum der K 2182, bis südlich des Friedhofs ein Feldweg nach Südwesten in Richtung Kleinkorbetha abknickt, dem die Grenze bis zur Kreisgrenze im Süden folgt. Nördlich der Ortslage Kleinkorbetha (Burgenlandkreis) schwenkt die Grenze nach Westen und folgt weiter der Kreisgrenze, bis nördlich von Wengelsdorf die K 2175

erreicht wird. Die Grenze folgt ab hier der K 2175 nach Nordosten bis zum westlichen Saaledeich. Entlang des Saaledeiches führt die Grenze dann in Richtung Norden und knickt nach der Querung der L 187 wieder nach Westen ab. Entlang des nördlichen Ortsrandes verlaufend erreicht die Grenze die K 2176 westlich von Kirchfahrendorf. Hier schwenkt sie wieder nach Norden und erreicht unter Aussparung der Ortslage Kröllwitz die Ortslage Daspig. Ab hier folgt die Grenze dem östlichen Ortsrand von Leuna bzw. dem Abhang zur Saale bis zum Südrand des Stadtbereiches von Merseburg. In Merseburg verläuft die Grenze nordwärts am linksseitigen Saaleufer bis zur Königsmühle, wo sie dem Verlauf des Mühlgrabens folgt. Nach Norden folgt die Grenze schließlich wiederum dem westlichen Saaleufer und schließt den Stadtpark Merseburg sowie die Quelle Arnimsruh ein. Nördlich des Parks folgt die Grenze wieder dem Saaleufer, bis sie nördlich des Bootshauses nach Westen zur Bahnlinie schwenkt, der sie bis zur Kläranlage Schkopau folgt. Nördlich der Kläranlage schwenkt der Grenzverlauf nach Westen und folgt dem Ortsrand von Schkopau bis zur B 91. Ab hier folgt die Grenze der Nordgrenze des Industriegebietes (ehem. Buna-Werke) bis nach Korbetha.

(4) Je eine Ausfertigung der Verordnung sowie der in Abs. 1 genannten Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Saalekreises in Merseburg, bei den Kommunen Schkopau, Merseburg, Leuna und Bad Dürrenberg sowie beim Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§3 Charakter des Schutzgebietes und Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ umfasst einen Abschnitt der Saale sowie ihrer Aue in der Landschaftseinheit „Halle-Naumburger Saaletal“ nördlich und südlich von Merseburg. Die Saale hat hier ein breites und nur flach in die Moränen und Terrassen eingetieftes Sohlental herausgebildet. Morphologisch kennzeichnend für das Gebiet ist die Aufteilung in die Auenbereiche und Niederterrassen sowie die etwas höher gelegenen, durch eiszeitliche Bildung entstandenen Hochterrassen, die die Saale vor allem am westlichen Ufer begleiten. Durch das geringe Gefälle bedingt haben sich in dem Sohlental zahlreiche Flussmäander gebildet, die heute jedoch nur noch vereinzelt in den Lauf der Saale eingebunden und im Übrigen durch Flussbegradigungen abgeschnitten und zu Altwässern geworden sind.

Entlang der Saale befinden sich zahlreiche Wehre, Schleusen, Kanalabschnitte und Deiche, die zur Schiffbarmachung und zur Hochwasserregulierung gebaut wurden. Sie zeugen davon, dass der Fluss samt Flussaue bereits seit langer Zeit intensiv genutzt wird.

Die früher in der Aue verbreiteten, typischen Hartholz-Auenwälder sind heute auf wenige Stellen zurückgedrängt und durch forstwirtschaftliche Nutzung überformt, wie z.B. am Kollenbeyer und am Kreypauer Holz. Bereits im Mittelalter wurden durch Eindeichungen und Rodungen landwirtschaftliche Flächen gewonnen, die das Erscheinungsbild der Landschaft heute prägen. Aufgrund der wechselnden und zum Teil hohen Grundwasserstände werden viele Flächen als Grünland genutzt, jedoch nur noch an wenigen Stellen in traditioneller und extensiver Form.

Neben den Auwaldresten gliedern Baumgruppen und Einzelbäume sowie Gehölzreihen, die oft kleinere Still- und Fließgewässer säumen, die Landschaft. An größeren Altwässern und ehemaligen Abbaustellen dehnen sich diese Gehölze zu kleineren Weichholzauenwäldern aus. Die Auwaldreste werden oft noch von ausgedehnten Schilfbereichen begleitet, wie z.B. bei Döllnitz, am Kreypauer Holz und auf dem Werder bei Merseburg, und vermitteln hier ein urwüchsiges Erscheinungsbild der Landschaft. Dem stehen die Siedlungsränder an den Grenzen des Schutzgebietes gegenüber. Bei Schkopau, Merseburg und Leuna sind diese eher städtisch geprägt; Kleingartenanlagen und Gewerbegebiete reichen hier bis an das Schutzgebiet heran. Im Übrigen sind die Siedlungsränder jedoch noch weitgehend ländlich geprägt und bieten einen harmonischen Übergang in die dörflichen Siedlungsbereiche, wie z.B. bei Kollenbey und Kreypau.

(2) Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes bestimmter Lebensstätten und Lebensräume, insbesondere

a) Schutz und Entwicklung der wenig zerschnittenen Auenlandschaft und der hydrologischen Dynamik der Saale und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristischen Vegetationszonierung,

b) Schutz des natürlich mäandrierenden Verlaufs der Luppe sowie Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes,

c) Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:

- naturnahen Kleingewässern, Gräben sowie Altwässer der Saale mit Verlandungszonen,
- naturnahen, vom Menschen geschaffenen Lehm- und Tongruben mit Tümpeln, Röhrichtten, Weidengebüschen und Gehölzen,
- Groß- und Kleinröhrichtten sowie Pionierfluren der Ufer,
- Flutrinnen mit auentypischer Gestalt,
- Feldgehölzen, Einzelbäumen, Kopfbäumen, Hecken und Gebüsch sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue,
- Streuobstwiesen,
- Stromtalwiesen und anderen, traditionell extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen der Flussauen.

d) Schutz und Entwicklung der auentypischen Flora und Fauna mit Populationen von überregional seltenen und bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, wie z.B. Seeadler, Wachtelkönig und Graureiher; Echter Eibisch, Kantiger Lauch und Sumpf-Sitter; Kammmolch und Rotbauchunke,

e) Erhalt und kleinräumige Wiederherstellung hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussaentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden,

f) Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere im Bereich von feuchten Senken und Mulden,

g) Sicherung und Entwicklung eines lokalen und Förderung eines überregionalen Lebensraumverbundes durch Erhalt und Entwicklung von Biotopstrukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch mit angrenzenden und entfernteren wertvollen Lebensräumen ermöglichen.

2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der

a) überwiegend durch Grünlandnutzung und Auwaldreste geprägten Landschaft beidseitig der Saale, die sich durch Naturnähe, Schönheit und Eigenart von der angrenzenden Landschaft abhebt,

b) kleinstrukturierten und zu Teilen noch ländlich geprägten Siedlungskanten,

c) kulturhistorisch bedeutenden Landschaftselemente, wie Lehmausstiche, Winddeiche und Streuobstwiesen.

3. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung und die Umweltbildung.

## **§4 Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Landschaftsschutzgebietes sind insbesondere folgende Handlungen verboten, soweit sie nicht unter dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 oder den Freistellungen nach § 6 dieser Verordnung abweichend geregelt werden:

1. der Abbau von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen sowie Maßnahmen zu ihrer Erkundung,
2. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,
3. die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Hecken, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder sonstigen Gehölzen in der freien Landschaft,
4. die Beseitigung, Veränderung oder nachhaltige Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Gewässern einschließlich ihrer Uferböschungen und von Feuchtplätzen aller Art sowie der daran gebundenen Flora und Fauna,
5. die Umwandlung von Wald oder Grünland in eine andere Nutzungsart,
6. die Erstaufforstung und sonstige Gehölzpflanzungen auf ökologisch wertvollen Brach- und Restflächen sowie die Pflanzung gebietsfremder Gehölze,
7. das Anzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb von Wohn- und Gartengrundstücken oder dafür gekennzeichneten Plätzen,
8. das Waschen von Fahrzeugen oder Anhängern,
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen dieser Fahrzeuge sowie Anhänger außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, sonstigen Wegen und Plätzen,
10. die Ruhe oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören,
11. das Lagern oder Ablagern von Abfällen oder anderen Materialien, Stoffen und Gegenständen, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind;
12. Hunde abseits von Straßen oder Wegen unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
13. das Reiten sowie das Radfahren abseits der Straßen und Wege,
14. die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 15m.

## **§5 Genehmigungspflichtige Handlungen**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Saaletal bei Merseburg“ bedürfen alle übrigen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck des Gebietes zuwiderlaufen können, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung, einschließlich Rückbau und Ersatzneubau, von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung Sachsen-Anhalt,

2. die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Einfriedungen, Rad-, Wander- und Reitwegen, ober- und unterirdischen Leitungen einschließlich Nebenanlagen,
  3. die Durchführung von maschinellen Bohrungen und Schürfen,
  4. die Neuanlage von Gewässern aller Art,
  5. Maßnahmen an und in Gewässern, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 verboten sind,
  6. die Nutzung von Gewässern aller Art, die über den Gemeingebrauch nach § 29 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt hinausgehen,
  7. die Erstaufforstung von bisher nicht forstlich genutzten Flächen, soweit dies nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 verboten ist,
  8. die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen, wie z.B. das Anlegen von Kleingärten oder das Betreiben von Wildgehegen,
  9. die Durchführung von Brauchtumsfeuern,
  10. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und sonstiger beweglicher Un-terkünfte außerhalb von Campingplätzen, Garten- und Hausgrundstücken,
  11. die Durchführung von Festen sowie sportlichen, touristischen und anderen Veranstal-tungen mit mehr als 30 Personen außerhalb von Sportstätten oder dafür vorgesehenen Einrichtungen,
  12. die Benutzung von motorgetriebenen Modellflugzeugen und Drohnen, die Verwendung von Hänge- und Motorgleitern, das Fallschirmspringen sowie Starts und Landungen von Ultraleichtflugzeugen, Heißluftballons und anderen Luftfahrzeugen,
  13. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit sie sich nicht auf Natur- und Landschafts-schutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die ordnungsgemäße Fischerei oder die Verkehrsregelung beziehen, dem Touristischen Leitsystem des Landes Sachsen-Anhalt zuzuordnen sind oder der Kennzeichnung von Gefahrenstellen dienen.
- (2) Erlaubnisse nach Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort bei der Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Die Erlaub-nisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchti-gungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

## **§6 Zulässige Handlungen**

(1) Folgende Handlungen bleiben entgegen § 4 dieser Verordnung zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 5 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, nach den Maßgaben der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen; die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und 4 bleiben unberührt.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür ge-nutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - Höhlen- und Horstbäume erhalten bleiben,
  - Holzungs- oder Pflegearbeiten in Laubholz- und Laubmischbeständen nicht zwischen dem 01.03. und dem 31.08. des Jahres stattfinden,

- in Waldsplitterflächen von bis zu 3 ha Gesamtgröße Kahlhiebe nicht mehr als 50 v. H. der jeweiligen Waldflächengröße betragen,

- Aufforstungen mit Baum- und Straucharten, die nicht standortgerecht sind und nicht den „Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Sachsen-Anhalt“ entsprechen, unterbleiben und

- Aufforstungen auf ökologisch wertvollen Brach- und Restflächen unterbleiben.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- Fütterungen und Kurrungen nur außerhalb besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA angelegt werden,

- die Jagd auf Vögel mit Ausnahme von jagdbaren Gänsen und Rabenvögeln, Ringeltauben, Fasanen und Stockenten unterbleibt,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an den folgenden Gewässern (Nummerierung nach Gewässerverzeichnis Sachsen-Anhalt):

- Saale (10-290-14, 11-440-02, 11-443-02), Umgehungskanal Merseburg (10-290-25), Klia (10-290-21), Luppe (10-290-23), Weiße Elster (14-210-18),

- Barfußteich Bad Dürrenberg (10-290-56), Dorfteich Kröllwitz (10-290-49), Kleiner Dorfteich Wölkau (10-290-15), Großer Teich Wölkau (10-290-35), Saalealtarm Leuna (10-290-26), Großer und Kleiner Mühlteich Schkopau (10-290-05), Brauhausteich Schkopau (10-290-51)

5. die kleingärtnerische Nutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen.

(2) Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) oder einer Katastrophe nach Katastrophenschutzgesetz (KatSGLSA) zwingend erforderlich sind und der Naturschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4 dieser Verordnung.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verböten dieser Verordnung unberührt.

(4) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verböte des § 4 Abs. 2 beziehungsweise die Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen,

2. die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden, rechtmäßig ausgeübten Nutzungen,

3. das Befahren mit jeglichen Fahrzeugen einschließlich ihres Abstellens durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,

4. das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter von Behörden sowie behördlich Beauftragten jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

5. der fachgerechte Pflegeschnitt von Gehölzen in der freien Landschaft nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde,

6. die Errichtung und Unterhaltung der für die Haltung von Weidetieren erforderlichen Zaunanlagen,

7. die bestimmungsgemäße Nutzung der bestehenden Bundeswasserstraßen, Eisenbahnstrecken, Straßen, Wege und Plätze sowie deren Unterhaltung,

8. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen; ihre Erneuerung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung,

9. durch die Naturschutzbehörden oder die Naturschutzfachbehörde durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen vorher abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der Verwaltung des Gebietes dienen; das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken,

10. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

### **§7 Anordnungen, Duldungspflichten**

(1) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene oder erlaubnispflichtige Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Verursacher verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige durch die Naturschutzbehörde zu dulden.

(2) Die Naturschutzbehörde kann weitere Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes anordnen. Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben diese Maßnahmen sowie die Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen des § 65 BNatSchG zu dulden.

### **§8 Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### **§9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer:

1. den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach dieser Verordnung zustimmungs-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder Befreiung zu besitzen, oder der jeweiligen Anzeigepflicht nachgekommen zu sein.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA, wer entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§10 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal bei Merseburg“ weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese von der Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und die Regelungen der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)“.

### **§11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11. Dezember 1961 für den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal bei Merseburg“ außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landkreises Saalkreis zum Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ vom 24. Mai 2004 für den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal bei Merseburg“ außer Kraft.

Merseburg, den

Landrat